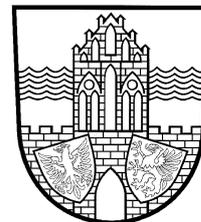


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

28. Jahrgang, Nr. 08 · Prenzlau, den 9. Mai 2022



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** *Erste Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV) vom 26.11.2020*
- Seite 4:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.05.2022*
- Seite 5:** *Umweltschutzpreis des Landkreises Uckermark*

AMTLICHER TEIL

ERSTE ÄNDERUNG DER ERGÄNZENDEN BESTIMMUNGEN DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES (NUWA) ZUR VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER (ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUR AVBWasserV) VOM 26.11.2020

Gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) auf ihrer Sitzung am **06. April 2022** die nachfolgende **Erste Änderung** der **Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV** nebst Preisblatt für die Versorgung mit Trinkwasser vom 26.11.2020 beschlossen:

I. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Preisblatt Trinkwasser

1. Entgelte für die Lieferung von Trinkwasser / Bauwasser

Das Trinkwasser-/ Bauwasserentgelt setzt sich aus dem Grundpreis für den Trinkwasseranschluss bzw. vorverlegten Hausanschluss und dem Arbeitspreis für die bezogene Menge Trinkwasser zusammen.

Gewerbe ohne eigenen Trinkwasserhausanschluss werden jeweils einem Grundpreis für einen Großwasserzähler gleichgesetzt.

Der Grundpreis für den Trinkwasserhausanschluss bzw. vorverlegten Hausanschluss beträgt entsprechend der Zählernennleistung (Q3/Qn) bzw. Anschlussnennweite (DN) für einen Wasserzähler:

Bezeichnung	Q _n m ³ /h	DN	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
bis Q3 = 4	bis 2,5	20 mm	155,62 €	166,51 €
Q3 = 10	bis 6,0	25 mm	737,23 €	788,84 €
Q3 = 16	bis 10,0	40 mm	1.472,37 €	1.575,44 €
Q3 = 25	bis 15,0	50 mm	1.514,75 €	1.620,78 €
Q3 = 63	bis 40,0	80 mm	1.832,30 €	1.960,56 €
Q3 = 100	bis 60,0	100 mm	2.149,85 €	2.300,34 €
Q3 = 250	bis 150,0	150 mm	2.478,35 €	2.651,83 €
> Q3 = 250	ab 150,0	> 150 mm	2.792,25 €	2.987,71 €

Der Grundpreis für eine zusätzliche Messeinrichtung (Gartenwasserzähler als Unterzähler) beträgt:

Position	Grundpreis je Zähler/Jahr - netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr - brutto-
Grundpreis	21,80 €	25,94 €

Der Arbeitspreis beträgt:

Position	netto	brutto
Arbeitspreis	1.44 €/m ³	1,54 €/m³

Für Großabnehmer – mit Hauptsitz im Verbandsgebiet des NUWA – mit einem jährlichen Wasserverbrauch von > 2.000 m³ je Verbraucherstelle können Sonderpreise beantragt werden. Die Sonderpreise bedürfen der Genehmigung des Verbandsausschusses.

Für die nur vorübergehende Versorgung kann der NUWA gesonderte Preise festlegen.

Das Bereitstellungsentgelt für Abnahmestellen, die der Bereitstellung von Trinkwasser für Reserve-, Havarie-, Feuerlösch- oder sonstige Vorhaltezwecke dienen, bezieht sich auf die Anschlussnennweite (DN) in folgender Größe pro Tag:

DN	Entgelt/Tag -netto-	Entgelt/Tag -brutto-
bis 100 mm	3,50 €	3,75 €
bis 150 mm	5,00 €	5,35 €
bis 200 mm	7,00 €	7,49 €
ab 200 mm	10,00 €	10,70 €

2. Hausanschlusspauschale für Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 40 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 40 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m	2.785,05	2.980,00
Nachlass für Eigenleistung Erdarbeiten je lfd. Meter bei Einhaltung der Vorgaben des NUWA	31,15	33,33
Herstellung von Durchbrüchen für die Hauseinführung (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) durch den NUWA	Nach tatsächlichem Aufwand	
Zuschlag für temporären Hausanschluss (vorverlegter Hausanschluss) in Verbindung mit der Errichtung eines Hausanschlusses	888,08	950,25
Temporärer Hausanschluss für Veranstaltungen etc.	Nach tatsächlichem Aufwand	

Ist bei der Verlegung eines Einzelanschlusses durch den NUWA eine Hauseinführung notwendig, wird dem Kunden eine zertifizierte Hauseinführung kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Einbaukosten trägt der Kunde. Bei der zeitgleichen Verlegung mehrerer Haus-

/Netzanschlüsse (andere Medien) durch den NUWA und die Stadtwerke Prenzlau GmbH in einem gemeinsamen Graben wird die entsprechende, zertifizierte Hauseinführungskombination (Mehrspartenhauseinführung-MSH) dem Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Möglichkeit zur Erbringung von Eigenleistungen entfällt hier. Der Kunde trägt die Einbaukosten für die Hauseinführung.

Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Findlinge, Dükerungen, Kreuzungen, Grundwasserabsenkungen etc., so werden hierdurch entstehende Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich zu den Pauschalsätzen berechnet.

3. Hausanschlusskosten für Netzanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 oder einer Anschlusslänge größer 30 m

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 oder einer Anschlusslänge größer 30 m	Nach tatsächlichem Aufwand	
Nachlass für Eigenleistung Erdarbeiten je lfd. Meter bei Einhaltung der Vorgaben des NUWA	31,15	33,33

<i>Herstellung von Durchbrüchen für die Hauseinführung (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) durch den NUWA</i>	Nach tatsächlichem Aufwand
Zuschlag für temporären Hausanschluss (vorverlegter Hausanschluss) in Verbindung mit der Errichtung eines Hausanschlusses	Nach tatsächlichem Aufwand
Temporärer Hausanschluss für Veranstaltungen etc.	Nach tatsächlichem Aufwand

4. Entgelte für den Wechsel einer Messeinrichtung wegen mangelnden Schutzes vor Abwasser, Grundwasser, Frost usw., wegen Beschädigung der Verplombung und zum Zwecke der Befundprüfung

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung bis einschließlich Q3 = 4	210,26	224,98
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung bis einschließlich Q3 = 4 als Funkzähler	272,10	291,15
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer als Q3 = 4 bis einschließlich Q3 = 10	243,47	260,51
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer als Q3 = 4 bis einschließlich Q3 = 10 als Funkzähler	414,94	443,99
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer Q3 = 10		Nach tatsächlichem Aufwand
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer Q3 = 10 als Funkzähler		Nach tatsächlichem Aufwand

5. Entgelt für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist, oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird		Nach tatsächlichem Aufwand

6. Entgelte für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3,16	156,25	Unterliegt nicht USt.
Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bei einer Zählernennleistung größer Q3,16	270,00	Unterliegt nicht USt.
Einstellung der Versorgung (zeitweilige Stilllegung auf Kundenwunsch) bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3,16	156,25	167,19
Einstellung der Versorgung (zeitweilige Stilllegung auf Kundenwunsch) bei einer Zählernennleistung größer Q3,16	270,00	288,90
Wiederaufnahme am Zählplatz oder an vorhandener Absperrvorrichtung bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3,16	156,25	167,19
Wiederaufnahme am Zählplatz oder an vorhandener Absperrvorrichtung bei einer Zählernennleistung größer Q3,16	270,00	288,90

Werden zur Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung besondere Arbeiten erforderlich, z.B. physische Abtrennung des Hausanschlusses sowie die Wiederaufnahme der Versorgung nach physischer Abtrennung, ist der NUWA berechtigt, anstelle der vorgenannten Pauschalen die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für gescheiterte Versuche, sofern der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer das Scheitern zu vertreten hat.

7. Entgelte für den Ein-/Ausbau eines Gartenwasserzählers

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Ein-/Ausbau eines Gartenwasserzählers (als Untermessung) nach § 13 AVBWasserV bis einschließlich Q3 = 4	156,25	185,94

8. Entgelte für vergebliche Anfahrten und Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Entgelt für eine vergebliche Anfahrt, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diese zu vertreten hat	140,00	(19 % USt.) 166,60
Zusätzliches Entgelt für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit als Stundensatz	13,00	13,91

Regelarbeitszeiten des NUWA: Mo – Do: 7.00 bis 15.45 Uhr und Fr: 7.00 Uhr bis 12:15 Uhr.

9. Entgelte für die Mahnung fälliger Rechnungsbeträge

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Schriftliche Mahnung	5,00	Unterliegt nicht USt.
Sperrandrohung	7,50	Unterliegt nicht USt.
Rücklastschrift zzgl. der anfallenden Kosten des Geldinstituts	6,00	Unterliegt nicht USt.

10. Umsatzsteuer

Maßgeblich sind die jeweiligen Preise ohne Umsatzsteuer (netto). Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (zurzeit 7 % bzw. 19%) wird zusätzlich berechnet, sofern nicht etwas Anderes bei der jeweiligen Position vermerkt ist bzw. die Leistung der USt. unterliegt.

II. Punkt XXV – Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes tritt am 01. Juni 2022 in Kraft.

Prenzlau, den 07. April 2022

gez. Hendrik Sommer
Verbandsvorsteher

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 18. SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 17.05.2022

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Die 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (6. Wahlperiode) findet am Dienstag, dem 17.05.2022, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Plenarsaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 2.1 Anträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.02.2022 - öffentlicher Teil
4. Informationen
5. Einwohnerfragestunde

6. Anfragen
7. Anträge
 - 7.1 Landkreisweites kostenloses Schülerticket zur Nutzung des ÖPNV für alle Schülerinnen und Schüler des Landkreises Uckermark
AN/073/2022
CDU-Fraktion, SPD-Fraktion
8. Weitere Förderung der Jugendfördermaßnahme „Glashaus Prenzlau“
BV/054/2022

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
 - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der 16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.02.2022 - nichtöffentlicher Teil
3. Anfragen
4. Anträge
5. Informationen

Prenzlau, den 06.05.2022

Im Benehmen:

In Vertretung

gez. Thomas Neumann
Ausschussvorsitzender

gez. Frank Bretsch
1. Beigeordneter

UMWELTSCHUTZPREIS DES LANDKREISES UCKERMARK

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat am 04.12.2019 beschlossen, den Umweltschutzpreis des Landkreises Uckermark zu verleihen. Im jährlichen Wechsel werden ein allgemeiner Umweltschutzpreis und ein Umweltschutzpreis für Kinder und Jugendliche verliehen. Im Jahr 2022 wird der Umweltschutzpreis für Kinder und Jugendliche ausgelobt.

Der Preis ist mit 2.000 € dotiert.

Teilnahmeberechtigt sind Einzelpersonen und Gruppierungen, die sich ehrenamtlich, insbesondere

- mit dem Schutz von Arten und Lebensräumen,
- der Umweltbildung,
- der nachhaltigen Ressourcennutzung,
- dem Klimaschutz,
- dem Landschaftsschutz und der Aufwertung des Landschaftsbildes,
- Umweltverbesserungen in den Siedlungen und der Schaffung von Grünbereichen oder
- der Reduzierung von Umweltbelastungen beschäftigen

und ihren Wohnsitz oder ihren Wirkungskreis im Landkreis Uckermark haben.

Die Vorschläge sind mit Unterschrift des Einreichenden bis zum 31.05.2022 beim

Landkreis Uckermark; Karl- Marx-Straße 1; 17291 Prenzlau

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Umweltschutzpreis“ einzureichen. Selbstbewerbungen sind ausgeschlossen.

Die Landrätin entscheidet gemeinsam mit der Sparkasse Uckermark als Stifterin des Preisgeldes und dem Vorsitzenden des Naturschutzbeirates des Landkreises Uckermark, wer mit dem Umweltschutzpreis ausgezeichnet wird.

Das Verfahren zur Verleihung des Umweltschutzpreises des Landkreises Uckermark ist auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht.

Der Preis soll auf der Kreistagssitzung am 14.09.2022 durch die Landrätin verliehen werden.

gez. Karina Dörk
- Landrätin -

ENDE DES AMTLICHEN TEILS**IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau